

Kunst- und Kulturverein Aug und Ohr Leutershausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunst- und Kulturverein Aug und Ohr Leutershausen e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Leutershausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Leutershausen und die Förderung von Kulturschaffenden aus der Region.

Der Satzungszweck beinhaltet folgende Veranstaltungen:

- Theater
 - Kabarett/Variete
 - Lesungen/Vorträge
 - Ausstellungen
 - Kulturfahrten
 - Konzerte
 - Open-Air-Veranstaltungen
 - Musikveranstaltungen
 - Kino/Filmvorführungen
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen
 - Altstadtfest
 - Weihnachtsmarkt
 - verschiedene Märkte
 - Kneiptour
 - Workshops
 - Themenabende
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
 5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Ausschluss eines Mitgliedes muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.
4. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitglieder erhalten bei Veranstaltungen des Vereins eine Ermäßigung des Eintrittspreises je nach Veranstaltungskosten. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. März eines Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in, Kassenführer/in und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Der Verein ist gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Sie sind jede/r alleine vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Mitglieder sind vom Vorstand dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung wird durch Gemeindeblatt und FLZ veröffentlicht.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie der Kassenprüferberichte
 - Die Festlegung des Jahresbeitrages.
 - Die Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Die Auflösung des Vereins.
 - Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, eine Satzungsänderung der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Wahlen erfolgen schriftlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahl gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit das Los.

§ 8 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzung des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt.

§ 9 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Bar- und Sachvermögen an die Stadt Leutershausen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 2, Ziffer 1-6 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Ergänzung

Soweit nicht in der Satzung besonders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 21 ff.

Die Haftung aus Rechtsgeschäften im Rahmen des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder der Vorstände haften in Höhe ihres Jahresbeitrages.

Brigitte Brunn, 1. Vorsitzende

Der Verein "Kunst- und Kulturverein Aug und Ohr Leutershausen e.V., Sitz Leutershausen, dessen Satzung am 18. Januar 1995 errichtet ist, wurde am 11. April 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach, VR 699, eingetragen.